

## **2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Niepars**

### **§ 4**

#### **Aufgabenverteilung / Hauptausschuss**

(5)

Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlungen von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,00 bis 1.000 Euro trifft der Hauptausschuss.

### **§ 9**

#### **öffentliche Bekanntmachung**

(1)

Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter der Internetadresse [www.amt-niepars.de](http://www.amt-niepars.de). Bei öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen sind diese auf der Internetseite bekanntzumachen. Den Bürgern ist mit entsprechender Bekanntmachung Einsicht in die vollständige Satzung zu gewähren.

(2)

Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Nieparser Amtskurier“, der von allen Bürgern im Amt Niepars, Gartenstraße 69b, 18442 Niepars, zu den Dienstzeiten eingesehen werden kann, informatorisch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

(3)

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages auf der Internetseite bewirkt. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(4)

Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5)

Jeder Bürger kann sich Satzungen des Amtes Niepars kostenpflichtig vom Amt Niepars, Gartenstraße 69b, 18442 Niepars zusenden lassen. Die Textfassungen liegen im Amt Niepars aus. Dies gilt auch für die außer Kraft getretenen Satzungen.

§ 10

**Inkrafttreten**

(1)

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Niepars tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Niepars, 28.12.2015

*[Handwritten Signature]*  
i.v.  
Amtsvorsteherin

